



In Bayern sind rund 40.000 Menschen mit Behinderung in Werkstätten für behinderte Menschen beschäftigt. Gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention sollen sie stärker unterstützt werden, um auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eine Arbeit zu finden. Das Bayerische Sozialministerium, das ZBFS-Inklusionsamt, die sieben bayerischen Bezirke und die Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit fördern diese Entwicklung mit dem Modellprojekt „Begleiteter Übergang Werkstatt – allgemeiner Arbeitsmarkt“. (Quelle: <https://www.arbeit-inklusiv.bayern.de/so-klappts-miteinander/rat-tat-foerdermittel/index.php#sec2>)

Das Ziel	Menschen mit Behinderung in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis begleiten
Die Zielgruppe	Teilnehmer aus dem Berufsbildungsbereich einer WfbM und Beschäftigte aus dem Arbeitsbereich einer WfbM - mit anerkannter Schwerbehinderung oder Gleichstellung durch die Agentur für Arbeit und wesentlicher Behinderung
Augustinum Jobcoaching	Vorbereitung, Vermittlung und Begleitung individuell und lösungsorientiert. Beratung und Begleitung in Einarbeitungsphasen, regelmäßige Betreuung und Ansprechpartner für alle am Prozess Beteiligten. Schwerpunkt in betrieblicher Qualifizierung, fachtheoretische und -praktische Qualifizierung in punktuellen Mitarbeiterschulungen in der WfbM.
Antragsteller	Die Beantragung erfolgt durch den Arbeitgeber
Laufzeit	Seit 1. Dezember 2014 – unbefristet
Förderumfang	Als Rahmenbedingungen gelten:

- gefördert werden ausschließlich sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse, auch in Inklusionsunternehmen
- sie müssen mindestens 15 Wochenstunden umfassen und auf Dauer angelegt sein. Sofern nur ein befristetes Arbeitsverhältnis abgeschlossen wird, muss dieses mindestens auf ein Jahr geschlossen sein.
- Die Entlohnung muss tariflich oder ortsüblich sein.

Förderung an Arbeitgeber bei Vorliegen der Voraussetzungen, Dauer bis zu 5 Jahre

Förderung im 1. Jahr durch die Arbeitsagentur:

- bis zu 70% des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgeltes,
- die Regionaldirektion Bayern empfiehlt den Arbeitsagenturen und Jobcentern für die Teilnehmer, den individuellen Förderhöchstsatz in Höhe von 70% des zu berücksichtigenden Arbeitsentgeltes für die Dauer von 12 Monaten voll auszuschöpfen.

Förderung im 2. und 3. Jahr durch Bezirk und Integrationsamt:

- Bezirk und Integrationsamt zahlen den im ersten Jahr festgelegten Betrag analog im Verhältnis 2/7 zu 5/7 bis maximal 70% des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgeltes.
- Verlängerung ist im Einzelfall für ein 4. und 5. Jahr möglich.